

Entwurf vom 16. Dezember 2009
Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV,
LS 811.31)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 2, 34 und 65 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007
(GesG)¹

beschliesst

A. Geltungsbereich

§ 1.

¹Diese Verordnung regelt:

- a. den Umfang der Bewilligungspflicht für die selbstständige Ausübung von nichtuniversitären Medizinalberufen,
- b. die Bewilligungserteilung für die selbstständige Ausübung von nichtuniversitären Medizinalberufen,
- c. die Berufsausübung von selbstständig tätigen nichtuniversitären Medizinalpersonen,
- d. die Beschäftigung von unselbstständig tätigen nichtuniversitären Medizinalpersonen,
- e. die bewilligungspflichtige Titelführung in der Komplementärmedizin.

²Nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen jene Tätigkeitsbereiche bewilligungspflichtiger Berufe, die für sich allein nicht in den Anwendungsbereich von § 3 Abs. 1 GesG fallen.

B. Allgemeine Bestimmungen

Bewilligungspflichtige Berufe

§ 2.

¹Bewilligungspflichtig ist die selbstständige Ausübung folgender Berufe:

¹ LS 810.1

- a. Augenoptikerin und Augenoptiker,
- b. Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker,
- c. Drogistin und Drogist,
- d. Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
- e. Ernährungsberaterin und Ernährungsberater,
- f. Hebamme,
- g. Leiterin und Leiter eines Labors,
- h. Logopädin und Logopäde,
- i. Physiotherapeutin und Physiotherapeut,
- j. Pflegefachperson,
- k. Podologin und Podologe,
- l. Zahnprothetikerin und Zahnprothetiker.

²Nicht bewilligungspflichtig sind die selbstständige Berufsausübung der Akupunktur und die kapilläre Blutentnahme.

Selbstständige Berufsausübung

§ 3.

¹Selbstständig tätige Personen nichtuniversitärer Medizinalberufe arbeiten fachlich eigenverantwortlich.

²Sie können ihren Beruf in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder in eigener fachlicher Verantwortung im Namen und auf Rechnung einer dritten Person ausüben.

³Aus der Bekanntmachung muss die fachlich verantwortliche Person ersichtlich sein.

Befristung der Bewilligung

§ 4.

Die Bewilligung wird jeweils für die Dauer von zehn Jahren erteilt, längsten bis zum Erreichen des 70. Altersjahres. Nach dem Erreichen des 70. Altersjahres wird sie jeweils für die Dauer von längstens drei Jahren erteilt, wenn die gesuchstellende Person Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

Anrechnung von Teilzeittätigkeit

§ 5.

Setzt die Bewilligungserteilung eine praktische Berufstätigkeit voraus, wird Teilzeittätigkeit anteilmässig angerechnet.

Meldepflicht

§ 6.

Die selbstständig tätige Person meldet der zuständigen Stelle schriftlich:

- a. Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit,
- b. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
- c. Wechsel von Personalien.

Bezug von Arzneimitteln

§ 7.

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung oder einer Bewilligung zur Tätigkeit unter einem Titel der Komplementärmedizin sind berechtigt, die in ihrem Beruf notwendigen Arzneimittel im Grosshandel zu beziehen.

Unselbstständige Berufsausübung

§ 8.

¹Die Beschäftigung unselbstständig tätiger durch selbstständig tätige nichtuniversitäre Medizinalpersonen oder durch Institutionen des Gesundheitswesens ist nicht bewilligungspflichtig.

²Ist die unselbstständig tätige Person im bewilligungspflichtigen Bereich tätig, muss sie über das der Bewilligungsvoraussetzung für die selbstständige Berufsausübung entsprechende Diplom verfügen. Für die unselbstständige Tätigkeit von Drogistinnen und Drogisten genügt der eidgenössische Fähigkeitsausweis, für diejenige von Podologinnen und Podologen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

³Die fachlich verantwortliche Person stellt die genügende Aufsicht sicher und ist in der Regel persönlich anwesend.

⁴Wer sich in der Ausbildung zum entsprechenden nichtuniversitären Medizinalberuf befindet, darf als Praktikantin oder Praktikant beschäftigt werden.

⁵Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nur unter ständiger Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person bewilligungspflichtige Tätigkeiten vornehmen.

Vertretung

§ 9.

¹Die Bewilligung für eine Vertretung wird für längstens sechs Monate erteilt und kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

²Eine Vertretung von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres ist nicht bewilligungspflichtig. Die vertretende Person muss die Voraussetzungen zur unselbstständigen Tätigkeit erfüllen.

Bewilligungspflichtige Titelführung in der Komplementärmedizin

§ 10.

¹Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin benötigt eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion, wer unter einem der folgenden Titel selbstständig berufstätig sein will:

- a. dem vom Verein Schweizer Homöopathie Prüfung (shp) verliehenen Titel als Homöopathin oder Homöopath shp,
- b. einem von der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin verliehenen Diplom,
- c. einem von der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren verliehenen interkantonalen Diplom als Osteopathin oder Osteopath,
- d. einer von der Qualitätssicherungsstelle für Naturheilkunde und Komplementärmedizin SPAK verliehenen Urkunde in Phytotherapie.

²Die Bewilligung gilt unbefristet. Bewilligungen werden längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Schaffung eines eidgenössisch anerkannten Diploms im entsprechenden Gebiet der Komplementärmedizin erteilt.

C. Die bewilligungspflichtigen Berufe im Einzelnen

Augenoptikerinnen und Augenoptiker (Optometristinnen und Optometristen)

a. fachliche Anforderungen

§ 11.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die höhere Fachprüfung (eidgenössisch diplomierte Augenoptikerin oder eidgenössisch diplomierter Augenoptiker) bestanden hat, über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom (Optometristin FH oder Optometrist FH) oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Optometrie verfügt.

b. Tätigkeitsbereich

§ 12.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Augenoptikerinnen und Augenoptiker Korrekationsbestimmungen vorzunehmen und Kontaktlinsen anzupassen.

Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

a. fachliche Anforderungen

§ 13.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a. über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Berufsdiplom oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Dentalhygiene verfügt und
- b. zwei Jahre in einer zahnärztlichen Universitätsklinik, einer Schulzahnklinik, einer zahnärztlichen Praxis oder einer Dentalhygienepaxis unselbstständig berufstätig war.

b. Tätigkeitsbereich

§ 14.

¹Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Dentalhygienikerinnen und -hygieniker

- a. selbstständig Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen vorzunehmen, Patientinnen und Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe zu beraten und anzuleiten sowie allgemeine zahnmedizinische Diagnostik zu betreiben und
- b. auf zahnärztliche oder ärztliche Verordnung hin paradontaltherapeutische Leistungen zu erbringen, soweit diese Behandlung keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzt.

²Bei der Behandlung von medizinischen Risikopatientinnen und -patienten sprechen sie sich vor der Behandlung mit der behandelnden zahnärztlichen oder ärztlichen Person ab.

³Dentalhygienikerinnen und -hygienikern sind zahnärztliche Tätigkeiten, das Betreiben einer Röntgenanlage sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien untersagt.

Drogistinnen und Drogisten

Tätigkeitsbereich

§ 15.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Drogistinnen und Drogisten Arzneimittel der Abgabekategorie D abzugeben. Vorbehalten bleibt die Bewilligungserteilung nach Art. 30 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000².

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

a. fachliche Anforderungen

§ 16.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende

¹SR 812.21

Person

- a. über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ergotherapie verfügt und
- b. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Ergotherapeutin oder eines Ergotherapeuten, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

b. Tätigkeitsbereich

§ 17.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten auf ärztliche Verordnung hin körperliche und neuropsychologische Funktionsstörungen insbesondere durch Anwendung gezielt ausgewählter Tätigkeiten zu behandeln.

Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater

a. fachliche Anforderungen

§ 18.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a. über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ernährungsberatung verfügt und
- b. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Ernährungsberaterin oder eines Ernährungsberaters, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

b. Tätigkeitsbereich

§ 19.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater auf ärztliche Verordnung hin Patientinnen und Patienten mit in Art. 9b der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995³ genannten Krankheiten über die ihrer Krankheit angepasste Ernährung zu beraten.

Hebammen

Tätigkeitsbereich

§ 20.

¹Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Hebammen die Frau und das Neugeborene während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu betreuen und zu beraten.

²Bei einer Risikoschwangerschaft ohne manifeste Pathologie arbeiten sie mit einer Ärztin oder einem Arzt zusammen, bei einer solchen mit manifester Pathologie nur auf ärztliche Verordnung hin.

Leiterinnen und Leiter von Laboratorien

a. Fachliche Anforderungen

§ 21.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die in Art. 54 Abs. 3 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995⁴ vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

³ SR 832.112.31

⁴ SR 832.102

b. Tätigkeitsbereich

§ 22.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Leiterinnen oder Leiter von Laboratorien selbstständig medizinische Analysen im betreffenden Fachbereich durchzuführen. Diagnostische und therapeutische Tätigkeiten sind ihnen nicht erlaubt.

Logopädinnen und Logopäden

a. Fachliche Anforderungen

§ 23.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a. über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Berufsdiplom in Logopädie verfügt und
- b. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Logopädin oder eines Logopäden, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, im medizinischen Bereich praktisch berufstätig war.

b. Tätigkeitsbereich

§ 24.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Logopädinnen und Logopäden auf ärztliche Verordnung hin Sprach- und Kommunikationsstörungen im medizinischen Bereich zu diagnostizieren und zu behandeln.

Pflegefachpersonen

a. Fachliche Anforderungen

§ 25.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a. über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule, ein vom schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Berufsdiplom Diplomniveau II oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege verfügt und
- b. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Pflegefachperson, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

b. Tätigkeitsbereich

§ 26.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Pflegefachpersonen auf ärztliche Verordnung hin pflegerische Leistungen zu erbringen. In der Grundpflege können sie ohne ärztliche Verordnung tätig sein.

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

a. Fachliche Anforderungen

§ 27.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a. über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Physiotherapie verfügt und
- b. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

b. Tätigkeitsbereich

§ 28.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten auf ärztliche Verordnung hin körperliche Funktionsstörungen insbesondere mit Massnahmen der Bewegungstherapie sowie der Thermo-, Hydro-, Elektro- und

Mechanotherapie zu behandeln.

Podologinnen und Podologen

a. Fachliche Anforderungen

§ 29.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein vom Schweizerischen Podologen-Verband SPV anerkanntes Diplom, über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Podologie verfügt.

b. Tätigkeitsbereich

§ 30.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Podologinnen und Podologen Erkrankungen oder Veränderungen von Haut und Nagel des Fusses zu behandeln und zur Erhaltung und Förderung von dessen Beweglichkeit beizutragen. Sie können selbstständig Leistungen für Angehörige von Risikogruppen erbringen, fachlich komplexe Behandlungspläne erstellen sowie fachlich komplexe ärztliche Diagnosen und Verordnungen interpretieren.

D. Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 31.

Für den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung sind folgende Stellen zuständig:

a. Der Kantonsärztliche Dienst gegenüber:

1. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
2. Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberatern,
3. Hebammen,
4. Leiterinnen und Leitern eines Labors,
5. Logopädinnen und Logopäden,
6. Pflegefachpersonen,
7. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,

8. Podologinnen und Podologen,
 9. Unter einem Titel der Komplementärmedizin tätigen Personen.
- b. Der Kantonszahnärztliche Dienst gegenüber:
1. Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern,
 2. Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetikern.
- c. Die Kantonale Heilmittelkontrolle gegenüber:
1. Augenoptikerinnen und Augenoptikern,
 2. Drogistinnen und Drogisten.

Gebühren

§ 32.

Es werden folgenden Gebühren erhoben:

- a. Fr. 800 für die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung,
- b. Fr. 200 für deren Erneuerung,
- c. Fr. 200 für die Bewilligung zur Tätigkeit unter einem Titel der Komplementärmedizin.

Übergangsbestimmung

§ 33.

¹Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung bleiben in Kraft und können erneuert werden, auch wenn die fachlichen Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind.

²Pflegefachpersonen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits selbstständig berufstätig sind und die in § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege vom 8. Januar 1992 geforderten fachlichen Voraussetzungen erfüllen, dürfen weiterhin tätig sein. Sie müssen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewilligung einholen. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen sie über das in § 25 lit. a geforderte Diplom verfügen.

Inkrafttreten

§ 34.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Dentalhygieneverordnung und die Zahnprothetikverordnung vom 10. Juni 1998 sowie die §§ 31 bis 33 Abs. 1 und § 43 Abs. 2 lit. i der Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 werden aufgehoben. Aufgehoben werden müssen auch die entsprechenden Bestimmungen der Gebührenordnung.